



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
201/Steuerabteilung

Vorlagen-Nummer

352/06

1

Sitzungsvorlage

Datum: 13.11.2006

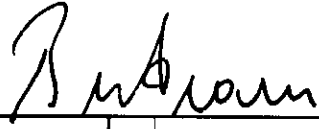
Beratungsfolge		Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	13.12.2006
2.			
3.			
4.			

10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

Beschlussentwurf:

Die als **Anlage 1** beigefügte 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird beschlossen.

Bei der Beschlussfassung lag die Gebührenkalkulation vom 03.11.2006 für den Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung für die Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2007 vor (**Anlage 2**).

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☐ gesehen ☐ vorgeprüft		Unterschriften 	
1	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt Abstimmungsergebnis ☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung	2	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt Abstimmungsergebnis ☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung
3	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt Abstimmungsergebnis ☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung	4	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt Abstimmungsergebnis ☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Sachverhalt:

1. Bisherige Gebührensätze:

Durch die 09. Nachtragssatzung vom 14.12.2005 zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wurden die Gebühren für die Abfallentsorgung ab 01.01.2006 wie folgt festgesetzt:

a)	Ohne Benutzung einer Biotonne	Benutzungsgebühr jährlich in Euro
aa)	für einen 60-l-Abfallbehälter	133,84
bb)	für einen 120-l-Abfallbehälter	239,47
cc)	für einen 240-l-Abfallbehälter	450,73
dd)	für einen 1,1 cbm-Container	1.964,74
b)	Mit Benutzung einer Biotonne	
aa)	für einen 60-l-Abfallbehälter	206,73
bb)	für einen 120-l-Abfallbehälter	337,04
cc)	für einen 240-l-Abfallbehälter	597,68
dd)	für einen 1,1 cbm- Container	2.111,69
c)	Für jede zusätzliche Biotonne	146,95
d)	Benutzungsgebühr für zugelassene Abfallsäcke	5,60

2. Abfallentsorgungsgebühren für 2007:

Gemäß der als Anlage 2 beigefügten Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2007 vom 03.11.2006 ergibt sich bei den Abfallentsorgungsgebühren gegenüber dem Jahr 2006 eine Reduzierung bei den Restmüllgefäßen ohne Biotonne in Höhe von durchschnittlich 0,6 % und bei den Restmüllgefäßen mit Biotonne in Höhe von durchschnittlich 3,8 %.

Ausweislich der Gebührenkalkulation vom 03.11.2006 ist die Kostendeckung gegeben, wenn die Gebührensätze ab 01.01.2007 wie folgt festgesetzt werden:

a)	Ohne Benutzung einer Biotonne	Benutzungsgebühr jährlich in Euro
aa)	für einen 60-l-Abfallbehälter	133,44
bb)	für einen 120-l-Abfallbehälter	238,16
cc)	für einen 240-l-Abfallbehälter	447,61
dd)	für einen 1,1 cbm-Container	1948,68

b) Mit Benutzung einer Biotonne

aa)	für einen 60-l-Abfallbehälter	196,13
bb)	für einen 120-l-Abfallbehälter	322,18
cc)	für einen 240-l-Abfallbehälter	574,30
dd)	für einen 1,1 cbm- Container	2.075,37

c) Für jede zusätzliche Biotonne 126,69

(Unterschiedbetrag zwischen 240-l-Abfallbehälter ohne Benutzung einer Biotonne und 240-l-Abfallbehälter mit Benutzung einer Biotonne)

d) Benutzungsgebühr für zugelassene Abfallsäcke je Abfallsack 5,60

e) Benutzungsgebühr für zugelassene Bioabfallsäcke 4,00

(Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 31.10.2006 die Einführung eines Bio-Sackes für Grün- und Bioabfälle ab 01.01.2007 beschlossen. Die Gebührenermittlung ist auf S. 7 (Ziff. 9) der Gebührenkalkulation dargestellt.)

Die Gebührensenkung resultiert hauptsächlich durch Berücksichtigung des aus dem Jahresabschluss des ehemaligen StBE 2004 zur Verfügung stehenden Gebührenüberschusses in Höhe von 362.000 € mit einem Restbetrag von 162.000 € sowie eines Teilbetrages von 138.000 € aus dem Gebührenüberschuss 2005 in der vorliegenden Gebührenkalkulation 2007.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Gebührenkalkulation, insbesondere aber aus den ausführlichen Erläuterungen hierzu (Seite 10 ff.).

Unter Bezugnahme auf die Gebührenkalkulation vom 03.11.2006 wird vorgeschlagen, die Gebührensätze ab 01.01.2007 wie vorstehend angegeben, festzusetzen.

Gegenüberstellung der Gebühren unter Berücksichtigung der Gebührenkalkulation vom 03.11.2006

Gefäß	2006	2007	Erhöhung Reduzierung (-) in %
60 l ohne Biotonne	133,84 €	133,44 €	- 0,3
120 l ohne Biotonne	239,47 €	238,16 €	- 0,55
240 l ohne Biotonne	450,73 €	447,61 €	- 0,69
1,1 cbm ohne Biotonne	1.964,74 €	1.948,68 €	- 0,82
Durchschnitt			- 0,59
60 l mit Biotonne	206,73 €	196,13 €	- 5,13
120 l mit Biotonne	337,04 €	322,18 €	- 4,41
240 l mit Biotonne	597,68 €	574,30 €	- 3,91
1,1 cbm mit Biotonne	2.111,69 €	2.075,37 €	- 1,72
Durchschnitt			- 3,80
Zusätzliche Biotonne	146,95 €	126,69 €	- 13,79
Abfallsack	5,60 €	5,60 €	0,00

10. Nachtragssatzung
vom

zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV.NRW.S. 250) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2006 folgende 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler in der Fassung der 9. Nachtragssatzung vom 14.12.2005 beschlossen.

§ 1

(1) § 3 (2) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich

- a) ohne Benutzung einer Biotonne
 - aa) für einen 60-l Abfallbehälter
133,44 Euro,
 - bb) für einen 120-l Abfallbehälter
238,16 Euro,
 - cc) für einen 240-l Abfallbehälter
447,61 Euro,
 - dd) für einen 1,1 cbm Container
1.948,68 Euro,
- b) mit Benutzung einer Biotonne
 - aa) für einen 60-l Abfallbehälter
196,13 Euro,
 - bb) für einen 120-l Abfallbehälter
322,18 Euro,
 - cc) für einen 240-l Abfallbehälter
574,30 Euro,
 - dd) für einen 1,1 cbm Container
2.075,37 Euro.

- (2) § 3 (4) erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, auf denen die Anzahl der Biotonnen die Anzahl der Restmülltonnen übersteigt, wird für jede zusätzliche Biotonne eine Gebühr in Höhe von 126,69 Euro jährlich erhoben.

- (3) § 3 (5) erhält folgende Fassung:

Für zugelassene Abfallsäcke nach § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von je 5,60 Euro erhoben.

Für zugelassene Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle nach § 10 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von 4,00 € erhoben.

§ 2

Diese 10. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, .12.2006

Bertram
Bürgermeister

Stadt Eschweiler
Gebührenhaushalt
Abfallbeseitigung

Gebührenkalkulation
für das Haushaltsjahr 2007

Gebührenkalkulation Bereich Abfallbeseitigung für das Haushaltsjahr 2007

A) Ermittlung des Gebührenbedarfs

Kosten-/Einnahme-Art	€
Personalkosten	111.350,00
Reinigung Containerstandorte	10.500,00
Aufwendungen für Abfallbeseitigung, Deponierung, Entsorgung u. a.	3.860.000,00
Umsatzsteuerzahllast	9.500,00
Kostenerstattung an "WBE-GmbH"	1.265.000,00
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Verwaltungsk.-Anteile)	51.600,00
Abschreibungen	3.250,00
Verzinsung des Anlagekapitals	500,00
Kosten insgesamt	5.311.700,00
Ertrag aus Altpapierverwertung	-190.000,00
Erträge aus Verkauf von Werbemitteln	-2.000,00
Erstattung von Kosten für beschädigte Müllgefäße	-250,00
Erstattung Vorsteuer	-14.800,00
DSD-Erstattung für Abfallberatung und Containerstandorte	-29.000,00
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (Verwaltungskostenanteile)	-26.700,00
verbleibende Kosten nach Abzug der Einnahmen	5.048.950,00
Inanspruchnahme Gebührenüberschuss aus Vorjahren	-300.000,00
Gebührenbedarf	4.748.950,00

B) Ermittlung der Abfallbeseitigungsgebühren

1. Ermittlung der eingesetzten Restmüll-Behälter und Bio-Tonnen

Stück eingesetzte Restmüll-Behälter	mit einem Volumen von Litern
6.360	60
5.430	120
3.350	240
340	1.100
15.480	insgesamt
Stück eingesetzte Bio-Tonnen mit einem Volumen von 120 / 240 Litern	bei Nutzung von Restmüll-Behältern mit einem Volumen von Litern
2.570	60
1.690	120
910	240
130	1.100
80	zusätzliche
5.380	insgesamt

2. Ermittlung des Grundgebührenanteils je Restmüll-Behälter

Art	Stück	€
Gebührenbedarf gemäß Berechnung unter A)		4.748.950,00
abzüglich Gesamtkosten für Abfallbeseitigung und -Verwertung		-3.860.000,00
verbleiben allgemeine Kosten der Abfallbeseitigung		888.950,00
davon entfällt ein Anteil von 50 % auf die Grundgebühr		444.475,00
dividiert durch die Gesamtzahl der Restmüll-Behälter von	15.480	
Grundgebührenanteil je Restmüll-Behälter		28.7129

3. Aufteilung der verbleibenden allgemeinen Kosten der Abfallbeseitigung wie Personal-, Sachkosten pp. auf Restmüll-Behälter und Bio-Tonnen

Art	€
allgemeine Kosten aus B) 2.	888.950,00
abzüglich des auf Grundgebühren entfallenden Anteiles von 50 % der allgemeinen Kosten	444.475,00
ergibt einen auf <i>Restmüll-Behälter</i> entfallenden restlichen Anteil von	444.475,00

4. Ermittlung des Abfuhrgebührenanteils je Restmüll-Behälter

Das über Restmüll-Behälter und -Container voraussichtlich zur Verfügung zu stellende Füllvolumen berechnet sich wie folgt:

Restmüll-Behälter Stück gemäß B) 1.	x Füllvolumen Liter	x Abfuhrtermine im Haushaltsjahr	Füllvolumen pro Jahr in Litern
6.360	60	26	9.921.600
5.430	120	26	16.941.600
3.350	240	26	20.904.000
340	1.100	26	9.724.000
15.480	Gesamtfüllvolumen pro Jahr		57.491.200

Art	Liter	€
Anteil an den allgemeinen Kosten der Abfallbeseitigung gemäß Berechnung unter B) 3.		444.475,00
Gesamtkosten der Abfallbeseitigung <i>ohne Bio-Tonne</i>		3.415.000,00
Abfuhrgebührenanteil insgesamt		3.859.475,00
dividiert durch Gesamtfüllvolumen pro Jahr gemäß obiger Berechnung von Litern	57.491.200	
Abfuhrgebührenanteil je Liter Füllvolumen pro Abfuhrtermin		0,06713158

Abfuhrgebühren-Anteil pro Liter €	x FüllvolumenLiter pro Behälter	x Abfuhrtermine im Haushalts- Jahr	Abfuhrgebühren- Anteil €	je Restmüll- Behälter mitLitern Inhalt
0,06713158	60	26	104,7253	60
0,06713158	120	26	209,4505	120
0,06713158	240	26	418,9011	240
0,06713158	1.100	26	1.919,9632	1.100

5. Ermittlung der Abfallbeseitigungsgebühren je Restmüll-Behälter ohne Bio-Tonne

Grundgebührenanteil gemäß Berechnung unter B) 2. €	Abfuhrgebührenanteil gemäß Berechnung unter B) 4. €	Gesamtgebühr je Restmüll-Behälter ohne Bio-Tonne €	für Restmüllbehälter mit einem Inhalt von Litern
28,7129	104,7253	133,44	60
28,7129	209,4505	238,16	120
28,7129	418,9011	447,61	240
28,7129	1.919,9632	1.948,68	1.100

6. Ermittlung der Bio-Abfallbeseitigungsgebühren je Bio-Tonne

Es wird davon ausgegangen, dass 50 % des anfallenden Bio-Mülls aus der Grundstücksnutzung (Garten-Rasen-, Baum- und Strauchabfall pp.) und 50 % als Essenabfälle pp. entstehen.

Daher ist >>>

die 1. Hälfte (bezüglich der Abfälle aus der Grundstücksnutzung) bei jeder Bio-Tonne zu berücksichtigen,
die 2. Hälfte (bezüglich der Essenabfälle) jedoch auf die Größe des Restmüllbehälters bezogen.

Die 60-Liter-Restmüll-Tonne erhält aus diesem Grunde die Äquivalenzziffer 1.

die 120-Liter-Restmüll-Tonne erhält die Äquivalenzziffer 2

die 240-Liter-Restmüll-Tonne sowie der 1.100 Liter-Restmüll-Container erhalten die Äquivalenzziffer 4.

a) Berechnung der Bio-Tonnen-Einheiten

Stück eingesetzte Bio-Tonnen gemäß Berechnung unter B) 1.	bei Nutzung von Restmüll-Behältern mit einem Inhalt von Litern	multipliziert mit der Äquivalenzziffer	ergibt Bio- Tonnen- Einheiten
2.570	60	1	2.570
1.690	120	2	3.380
910	240	4	3.640
130	1.100	4	520
80	zusätzliche Bio-Tonnen	4	320
5.380	insgesamt		10.430

b) Berechnung des *Gartenabfall-Anteiles*

Art	Stück	€
ZEW-Entgelte für Bio-Tonne		445.000,00
davon 50 % als Gartenabfall-Anteil		222.500,00
dividiert durch die Gesamtzahl der Bio-Tonnen von	5.380	
Gartenabfall-Anteil je Bio-Tonne		41,35688

c) Berechnung des *Essenabfall-Anteiles*

Art	Stück	€
ZEW-Entgelte Bio-Tonne wie unter B) 6. b)		445.000,00
davon 50 % als Essenabfall-Anteil		222.500,00
dividiert durch die Gesamtzahl der Bio-Tonnen-Einheiten von gemäß Berechnung unter B) 6. a)	10.430	
Essenabfall-Anteil je Bio-Tonnen-Einheit		21,33269

Essenabfall-Anteil je Bio-Tonnen-Einheit gemäß obiger Berechnung €	multipliziert mit der Äquivalenzziffer	Essenabfall-Anteil €	bei Nutzung eines Restmüll-Behälters mit Liter Inhalt
21,33269	1	21,33269	60
21,33269	2	42,66538	120
21,33269	4	85,33076	240
21,33269	4	85,33076	1.100

d) Zusammenstellung der *Bio-Abfallbeseitigungsgebühren* je Bio-Tonne

Gartenabfall-Anteil gemäß Berechnung unter B) 6. b) €	Essenabfall-Anteil gemäß Berechnung unter B) 6. c) €	Gesamtgebühr je Bio-Tonne €	bei Nutzung eines Restmüll-Behälters mit einem Inhalt von Litern
41,35688	21,33269	62,69	60
41,35688	42,66538	84,02	120
41,35688	85,33076	126,69	240
41,35688	85,33076	126,69	1100
41,35688	85,33076	126,69	zusätzl. Bio-Tonne

7. Ermittlung *Abfallbeseitigungsgebühren für Restmüllbehälter einschl. Bio-Tonne*

Gebühr Restmüll-Behälter gemäß Berechnung unter B) 5. €	Gebühr Bio-Tonne gemäß Berechnung unter B) 6. d) €	Gesamtgebühr Restmüll-Behälter einschließlich Bio-Tonne €	bei Nutzung eines Restmüll-Behälters mit einem Inhalt von Litern
133,44	62,69	196,13	60
238,16	84,02	322,18	120
447,61	126,69	574,30	240
1.948,68	126,69	2.075,37	1.100

8. Ermittlung der *Abfallbeseitigungsgebühren für einen 80-Liter-Müllsack*

Abfuhrgebührenanteil pro Liter gemäß Berechnung unter B) 4. €	multipliziert mit dem Füllvolumen eines Müllsackes von Litern	Abfallbeseitigungsgebühr für einen 80-Liter- Müllsack €
0,06713158	80	5,37
zuzüglich Beschaffungs-, Druck- und Vertriebskosten pauschal		0,23
Abfallbeseitigungsgebühr für einen 80-Liter-Müllsack		5,60

9. Ermittlung der *Abfallbeseitigungsgebühren für einen Bio-Sack*

Kostenart	Abfallbeseitigungsgebühren für einen Bio-Sack €
Beschaffungs-, Sammlungs-, Transportkosten	1,73
Entsorgungs-, Verwertungskosten	2,22
Vertriebskosten pauschal	0,05
Abfallbeseitigungsgebühren für einen Bio-Sack	4,00

C) Gegenüberstellung der Abfallbeseitigungsgebühren für das Vorjahr mit den Gebühren, die sich aus der vorstehenden Ermittlung ergeben

.... Liter Restmüll-Behälter ohne Bio-Tonne	Gebühr für 2006 €	Gebühr für 2007 €	 Liter Restmüllbehälter mit Bio-Tonne	Gebühr für 2006 €	Gebühr für 2007 €
60	133,84	133,44	60	206,73	196,13
120	239,47	238,16	120	337,04	322,18
240	450,73	447,61	240	597,68	574,30
1 100	1 964,74	1 948,68	1 100	2 111,69	2 075,37

D) Veränderung der Abfallbeseitigungsgebühren gegenüber dem Vorjahr

1. Gebühren Restmüll-Behälter ohne Bio-Tonne

.... Liter Restmüll-Behälter ohne Bio-Tonne	Gebühr für 2006 €	Gebühr für 2007 €	Erhöhung Reduzierung (-) €	Erhöhung Reduzierung (-) %
60	133,84	133,44	-0,40	-0,30
120	239,47	238,16	-1,31	-0,55
240	450,73	447,61	-3,12	-0,69
1 100	1 964,74	1 948,68	-16,06	-0,82

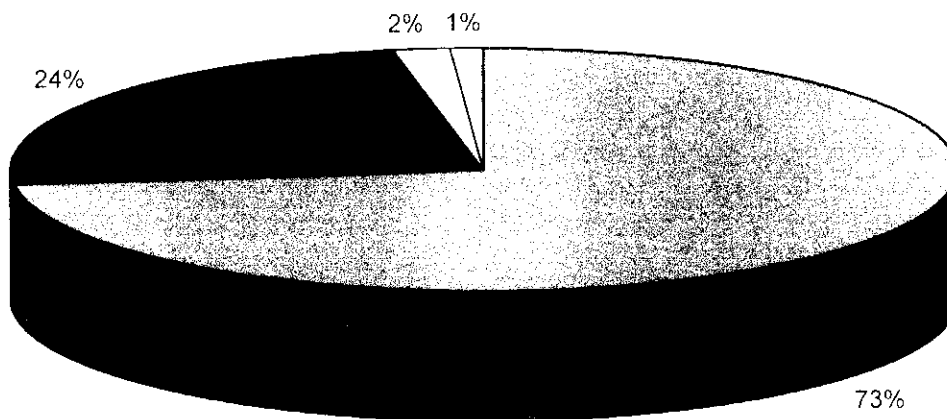
2. Gebühren Restmüll-Behälter mit Bio-Tonne

.... Liter Restmüll-Behälter mit Bio-Tonne	Gebühr für 2006 €	Gebühr für 2007 €	Erhöhung Reduzierung (-) €	Erhöhung Reduzierung (-) %
60	206,73	196,13	-10,60	-5,13
120	337,04	322,18	-14,86	-4,41
240	597,68	574,30	-23,38	-3,91
1 100	2 111,69	2 075,37	-36,32	-1,72

E) Kostenstruktur bei der Abfallbeseitigung

Kostenart	Kostenansatz €	Kostenansatz %
Aufwendungen für Abfallbeseitigung, Deponierung, Entsorgung u. a.	3.860.000,00	73
Kostenerstattung an "WBE-GmbH"	1.265.000,00	24
Personalkosten	111.350,00	2
übrige Kosten	75.350,00	1
Gesamtkosten	5.311.700,00	100

Kostenstruktur



Eschweiler, den 03.11.2006

Stadtkämmerer:

Aufgestellt:

Knollmann

Nacken

E) Erläuterungen

1. Allgemeines

Der Stadtbetrieb Eschweiler wurde zum 31.12.2004 aufgelöst. Ab 01.01.2005 wird der Gebührenhaushalt „Abfallbeseitigung“ wieder als Regiebetrieb – Gebührenhaushalt – im städtischen Haushalt geführt.

Die der Gebührenkalkulation zu Grunde liegenden **Aufwendungen** und **Erträge** wurden im Zusammenhang mit der Aufstellung der Haushaltssatzung 2007 ermittelt. Änderungen gegenüber den Vorjahren werden bei den großen Kostenblöcken erläutert.

2. Erläuterungen zu den größeren Aufwands- und Ertragsarten

Die **Personalkosten** betrugen 167.631,34 € gemäß Jahresabschluss 2005. Der Ansatz in der Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2006 reduzierte sich durch Veränderungen bei der Veranschlagung von Personalkosten (Verschiebungen innerhalb der Unterabschnitte des Haushaltes) auf 106.750 € und wird in 2007 voraussichtlich 111.350 € betragen.

Für die **Reinigung der Containerstandorte** wurden gemäß Jahresabschluss 2005 insgesamt 13.810,57 € aufgewandt. Gemäß Abstimmungsvereinbarung mit der DSD (Duales System Deutschland) erfolgt die Reinigung der DSD-Container-Standplätze für Altglas seit 2004 durch die Stadt. Im Gegenzug erhält die Stadt eine entsprechende **DSD-Erstattung für Abfallberatung und Container-Standorte** (29.000 €). Für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 ist nach den vorliegenden Daten von einer Kostenreduzierung auf 10.000 € bzw. 10.500 € auszugehen.

Die **Aufwendungen für Abfallbeseitigung, Deponierung, Entsorgung u. a.** bilden den Hauptkostenblock. Sie betrugen 4.279.900,65 € gemäß Jahresabschluss 2005. Im Haushaltsjahr 2006 ist von einer Reduzierung auf 3.950.000 € und für 2007 von 3.860.000 € auszugehen. Gemäß Mitteilung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZE/W) vom 18.10.2006 werden die Entsorgungsgebühren 2007 vorbehaltlich der Zustimmung der Verbandsversammlung wie unten aufgeführt festgelegt.

Den Kostenansätzen für das Haushaltsjahr 2007 sowie für die Vorjahre liegt folgende Berechnung zugrunde:

Haushaltsjahr 2007 rd. Tonnen	Müllart	Gebühr 2007 pro Tonne €	Gebühr 2006 pro Tonne €	Gebühr 2005 pro Tonne €
10.560	Hausmüll	183,47	190,56	226,88
1.020	Sperrmüll	183,47	190,56	226,88
3.000	Biomüll	148,05	144,39	139,50
4.320	Altpapier	75,57	63,50	63,50
1.260	Holzentsorgung	43,44	40,60	40,60
Gesamtkosten pro Jahr etwa		2.950.000	3.020.000	3.391.000

Außer den o. a. Entsorgungskosten von etwa 2.950.000 € für das Haushaltsjahr 2007 fallen weitere rd. 38.000 € für die Einsammlung der Weihnachtsbäume, die Strauchschnittabfuhr, den Einsatz des Schadstoffmobils, die Verwertung von Elektroschrott und für die Entsorgung von wildem Müll an.

Der Zweckverband Entsorgungsregion West führte ab 01.01.2005 eine Grundgebühr ein. Diese beträgt 15,66 € je Einwohner im Haushaltsjahr 2007. Für Eschweiler ergibt sich bei einer zu berücksichtigenden Einwohnerzahl von etwa 55.670 eine Grundgebühr von rd. 872.000 €.

Der Gesamtaufwand für Entsorgung bzw. Verwertung beträgt in 2007 somit 3.860.000 € und beläuft sich damit auf rd. 75 % der Gesamtkosten der Abfallentsorgung.

Unter **Umsatzsteuerzahllast** war für das Haushaltsjahr 2006 erstmals ein Ausgabeansatz von 56.000 € vorgesehen. Als Ergebnis einer Umsatzsteuerprüfung der Finanzbehörden sind die in den Gutschriften aus der Altpapierverwertung bzw. in den Erstattungen von DSD (Duales System Deutschland) für Abfallberatung und Containerstandorte ausgewiesenen Mehrwertsteuernbeträge zum Finanzamt abzuführen. Der Ansatz für das Haushaltsjahr 2007 reduziert sich um 19.000 € auf 37.000 €, da festgestellt wurde, dass der DSD-Ansatz aus Erstattungen nur etwa 17 % betragen wird.

Im Gegenzug können die in den Rechnungen über die Altpapierentsorgung ausgewiesenen bzw. in den Kosten für die Reinigung der Containerstandorte enthaltenen Vorsteuern vom Finanzamt zurückgefordert werden. Hierbei handelt es sich in 2006 um einen Gesamtansatz von 44.000 €, der als **Erstattung Vorsteuer** veranschlagt ist. Für das Haushaltsjahr 2007 ist auf Grund der vorstehenden Ausführungen von etwa 14.800 € auszugehen.

In der **Kostenerstattung an „WBE-GmbH“** sind alle Kosten der manuellen Abfallbeseitigung enthalten. Die Kosten betrugen 1.119.154,77 € gemäß Jahresabschluss 2005. Für das 11/2006 wurde eine Erhöhung der Kostenerstattung wegen gestiegener Lohn-, Kraftstoff- und Reparaturkosten (Preisgleitklausel) von 4 % auf 1.165.000 € erforderlich.

Im Haushaltsjahr 2007 ist auf Grund weiter gestiegener Lohn-, Kraftstoff-, Reparatur- und Wartungskosten eine erneute Preisanpassung um 1,99 % notwendig.

Bereits zum 01.01.2006 sind zwei Müllsammelfahrzeuge als Ersatzinvestition zu berücksichtigen. Hierdurch erhöht sich die Kostenerstattung an die WBE-GmbH um rd. 45.000 € jährlich zuzüglich MWSt. Es ist vorgesehen, zwei weitere Müllsammelfahrzeuge als Ersatz zu beschaffen, wovon eines voraussichtlich erst zur Jahresmitte 2007 zur Verfügung stehen wird. Daher ist davon auszugehen, dass die Kostenerstattung um weitere rd. 41.000 € zuzüglich MWSt steigen wird. Für das Haushaltsjahr 2007 ist somit eine Kostenerstattung an „WBE-GmbH“ in Höhe von etwa 1.251.000 € zu berücksichtigen.

Hierin enthalten ist auch die beschlossene Mehrwertsteuer-Erhöhung auf 19 %, die sich mit etwa 30.000 € auswirkt.

Die **Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Verwaltungskostenanteile)** umfassen den Aufwand, welche Fachämter sowie die Querschnittsdienststellen der Stadtverwaltung (Rechnungsprüfungsamt, Personalamt, Organisationsamt, Kämmerei, Steuerabteilung, Stadtkasse uam.) für den Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung erbringen. Gemäß Jahresabschluss beliefen sich die Verwaltungskostenanteile 2005 auf 56.080,00 €. Für das Haushaltsjahr 2006 war wegen des zu Grunde liegenden Personalkostenschlüssels von 55.800 € auszugehen und für 2007 von 51.600 €.

Die Berechnung erfolgte wie bisher in Anlehnung an verschiedene Gutachten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) wie "Kosten eines Arbeitsplatzes", "Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft" und "Verwaltungskostenerstattungen". Im Regelfall anhand eines Personalkostenschlüssels, teilweise wurden Arbeitsaufzeichnungen verwendet.

Der **Ertrag aus der Altpapierverwertung** schwankt dauernd. Gemäß Jahresabschluss 2005 betrugen die Einnahmen 219.009,68 €. Für das Haushaltsjahr 2006 wird mit Einnahmen von 198.000 € gerechnet. In 2007 ist von 190.000 € auszugehen.

Bei den **Erträgen aus internen Leistungsbeziehungen (Verwaltungskostenanteile)** handelt es sich um Leistungen, die Mitarbeiter des Gebührenhaushaltes Abfallbeseitigung für die allgemeine Stadtverwaltung erbringen. Hier ist insbesondere die Mitarbeit von Beschäftigten des Regiebetriebes Abfallbeseitigung bei der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Bauvorhaben zu erwähnen. Die Ansätze betragen 27.050 € in 2006 sowie 26.700 € im Haushaltsjahr 2007.

3. Erläuterungen zur Berechnung entsprechend Gliederungsbezeichnung der Gebührenkalkulation

Bei **Ermittlung der eingesetzten Restmüll-Behälter und Bio-Tonnen** (B 1, Seite 3) ist für das Haushaltsjahr 2007 von den dort aufgeführten Stückzahlen auszugehen. Im Jahre 1998 wechselten viele Gebührenzahler infolge der enormen Gebührenerhöhungen auf den nächstkleineren Restmüllbehälter bzw. bestellten die Bio-Tonne ab und betrieben Eigenkompostierung. Aus diesem Grunde blieb die Gebühreneinnahme um annähernd 250.000 € hinter den Erwartungen zurück.

Damit ein derartiger Gebührenaustfall nicht nochmals eintreten kann, wurde bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Restmüll-Behälter und Bio-Tonnen in den vergangenen Jahren von einem weiteren Umstieg auf kleinere Behälter bzw. von einer entsprechenden Abmeldung von Bio-Tonnen ausgegangen.

Da nach wie vor ein Trend auf kleinere Restmüllbehälter, insbesondere auf die 60-Li-Restmülltonne festzustellen ist, wird auch für das Haushaltsjahr 2007 ein Umstieg von weiteren 2 % berücksichtigt.

Als **Grundgebührenanteil** (B) 2. - Seite 3) werden in der Gesamtgebühr für den Restmüll 50 % der allgemeinen Kosten der Abfallbeseitigung berücksichtigt. Dieser Grundgebührenanteil entfällt in gleicher Höhe auf jeden zur Verfügung gestellten Restmüll-Behälter. Er ist unabhängig von der Größe des in Anspruch genommenen Behälters, weil das Fassungsvermögen des zu leeren Restmüll-Behälters bezüglich der allgemeinen Kosten der Abfallbeseitigung eine zu vernachlässigende Größe darstellt. Zur Vermeidung von Rundungsdifferenzen wird hier die Teilgebühr mit 4 Stellen hinter dem Komma ausgeworfen.

Unter (B) 3. - Seite 4 - wird eine **Aufteilung der verbleibenden allgemeinen Kosten der Abfallbeseitigung wie Personal-, Sachkosten pp. auf Restmüllbehälter** vorgenommen. Die restlichen allgemeinen Kosten betragen danach 50 %.

Die Anzahl der eingesetzten Bio-Tonnen stagnierte in den letzten Jahren bei etwa 5.250 Stück.

Wenn nicht Eigenkompostierung betrieben wird, werden die Bio-Abfälle den Restmüllbehältern zugeführt. In letzter Zeit ist jedoch ein verstärkter Trend festzustellen, diese Abfälle in der Natur abzulagern. Manche Bürger gehen fälschlicherweise davon aus, diese Verfahrungsweise würde der Natur nicht schaden.

Um die Gebührenzahler zu einer verstärkten Nutzung der Bio-Tonne zu bewegen, erfolgte ab 01.01.2005 eine Senkung des Gebührenanteils für die Bio-Tonne. Aus diesem Grunde wurde die verbleibende Hälfte der allgemeinen Kosten der Abfallbeseitigung im Gegensatz zur Berechnungsart in den Vorjahren in voller Höhe bei der Kalkulation der Restmüllbehälter-Gebühren berücksichtigt. Dieses Vorgehen entspricht den ab 01.01.1999 geltenden Vorschriften des Landesabfallgesetzes NRW.

Seit dem Jahre 2006 zeichnet sich namentlich eine leichte Steigerung der Biotonnen-Nutzung ab, so dass für das Haushaltsjahr 2007 von etwa 5.580 Stück auszugehen ist.

Bei der **Ermittlung des Abfuhrgebührenanteils** unter (B) 4. - Seite 4 - wird zuerst das im Haushaltsjahr 2007 über Restmüll-Behälter (insgesamt pro Jahr) zur Verfügung zu stellende Füllvolumen berechnet. Unter Berücksichtigung dieses Gesamtfüllvolumens pro Jahr ergibt sich ein Abfuhrgebührenanteil pro Liter Füllvolumen je Abfuhr eines Restmüll-Behälters. Aus diesem Abfuhrgebührenanteil pro Liter Füllvolumen je Abfuhr errechnet sich bei Berücksichtigung der jeweiligen Größe eines Behälters und der Abfuhrhäufigkeit im Jahre 2007 der auf die jeweilige Behältergröße entfallende Abfuhrgebührenanteil, der mit 8 Stellen hinter dem Komma angegeben wird (Seite 5).

Durch die andauernde Umstellung auf kleinere Restmüllgefäße reduzierte sich das zur Verfügung gestellte jährliche Gesamtfüllvolumen trotz der Errichtung von neuen Wohnungen von Jahr zu Jahr wie folgt:

Haushalts-/Wirtschafts-Jahr	Füllvolumen pro Jahr Liter	Veränderung in %
1998	66.800.000	0,00
1999	61.682.400	-7,66
2000	61.370.400	-0,51
2001	60.216.000	-1,88
2002	59.482.800	-1,22
2003	59.228.000	-0,43
2004	58.858.800	-0,62
2005	58.531.200	-0,56
2006	57.205.200	-2,27
2007	57.491.200	+0,50

In Folge dieser Entwicklung waren die anfallenden Kosten auf sich immer weiter verringernde Jahres-Füllvolumen zu verteilen.

Nach heutigem Kenntnisstand wird sich das zur Verfügung gestellte Gesamtfüllvolumen pro Jahr nach fast 10 Jahren ab 2007 wieder um 0,5 % erhöhen.

Unter B) 5. - **Ermittlung der Abfallbeseitigungsgebühren je Restmüllbehälter ohne Bio-Tonne** - Seite 5 - wird eine Zusammenführung der Teilgebühren "Grundgebührenanteil" und "Abfuhrgebührenanteil" für die jeweils genutzte Restmüll-Behälter-Größe vorgenommen. Hierbei handelt es sich um die zu entrichtende Jahresgebühr für die jeweils genutzte Restmüll-Behälter-Größe, wenn keine Bio-Tonne in Anspruch genommen wird.

Auch der Gebührenanteil für die Nutzung einer Bio-Tonne setzt sich aus zwei Teilgebühren, wie unter B) 6. - **Ermittlung der Bio-Abfallbeseitigungsgebühren je Bio-Tonne** - auf den Seiten 5 und 6 beschrieben, zusammen. Hier wird bis zur Ermittlung der Gesamtgebühr je Bio-Tonne ebenfalls mit 5 Stellen hinter dem Komma gerechnet, um Rundungsdifferenzen zu vermeiden.

Bei B) 7. - Seite 7 - **Ermittlung der Abfallbeseitigungsgebühren für Restmüllbehälter einschl. Bio-Tonne** - wird die unter B) 5. ermittelte Gebühr für Restmüll-Behälter ohne Bio-Tonne mit der unter B) 6. d) berechneten Gebühr für Bio-Tonnen zu einer Gesamtgebühr für Restmüll-Behälter einschließlich Bio-Tonne - bezogen auf die jeweils genutzte Restmüll-Behälter-Größe - zusammengeführt.

Durch das vorstehend beschriebene Verfahren wird sichergestellt, dass Eigenkompostierer nur an den Entsorgungs-/Verwertungskosten für den Restmüll beteiligt werden; die auf die Bio-Tonne entfallenden Kosten sind nur von den Nutzern der Bio-Tonnen zu tragen. Das ab 01.01.1999 geltende neue Landesabfallgesetz NRW sieht zwar auch die Möglichkeit einer Einheitsgebühr für alle Abfallentsorgungsleistungen vor, bei einer solchen Gebührengestaltung ist den Eigenkompostierern jedoch ein angemessener Gebührenabschlag zu gewähren. Dies erübrigt sich bei dem in Eschweiler angewandten Verfahren.

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 31.10.2006 die Einführung eines Bio-Sackes für Grün- und Bioabfälle ab 01.01.2007 beschlossen. Unter B) 9. - **Ermittlung der Abfallbeseitigungsgebühren für einen Bio-Sack** – wird auf der Seite 7 unten die Gebühr für den ab 01.01.2007 beim Bürgerbüro im Rathaus zu erwerbenden Bio-Sack berechnet. Die ZEW-Gebühren betragen ab 01.01.2007 für Bio-Müll 148,05 € je Tonne (siehe Seite 10 unten). Dies ergibt einen Preis pro Kilo von rd. 0,148 €. Bei einem Durchschnittsgewicht von etwa 15 Kilo je Bio-Sack belaufen sich die Entsorgungs-, Verwertungskosten auf rd. 2,22 € je Bio-Sack. Unter Berücksichtigung der Beschaffungs-, Sammlungs-, Transportkosten von 1,73 € und der Vertriebskosten von pauschal 0,05 € beträgt die Gebühr für einen Bio-Sack 4,00 €.

Aus der Gegenüberstellung unter D) - **Veränderung der Abfallbeseitigungsgebühren gegenüber dem Vorjahr** - Seite 8 - ist die Gebührenreduzierung bei den einzelnen Behälterarten in Euro und prozentual zu ersehen. Ohne das Vorhandensein von Gebührenüberschüssen aus Vorjahren ergäbe sich bei den Restmüllbehältern ohne und einschließlich Bio-Tonne eine Gebührenerhöhung von durchschnittlich rd. 3,8 %.

Nach dem geänderten § 6 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG. NW.) sind ab 01.01.1999 anfallende Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Seit Bestehen des Stadtbetriebes Eschweiler wurde den Ergebnissen der Jahresabschlüsse des ehemaligen Stadtbetriebes entsprechend eine Gebührenrückstellung gebildet. Diese in die Gebührenrückstellung aufgenommenen Überschüsse wurden nach der obigen Vorschrift des KAG. NW. durch entsprechende Gebührenminderungen den Gebührenzahlern in den Folgejahren wieder zugeleitet.

Zuletzt wurde ein Teilbetrag von 200.000 € des Gebührenüberschusses aus dem Jahresabschluss 2004 (rd. 362.000 €) entsprechend der Gebührenkalkulation 2006 durch reduzierte Gebühren den Gebührenzahlern wieder zugeleitet. Somit bestehen aus dem Jahresabschluss des ehem. StBE für 2004 noch restliche Gebührenüberschüsse in Höhe von etwa 162.000 €.

Beim Jahresabschluss des Gebührenhaushalts 2005 entstand ein Gebührenüberschuss in Höhe von etwa 188.000 €, der nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NW bei den Gebührenkalkulationen 2007 und 2008 zu berücksichtigen ist.

Durch die Berücksichtigung dieses Restbetrages von rd. 162.000 € aus dem Jahresabschluss des ehem. StBE 2004 sowie eines Teilbetrages von 138.000 € aus dem Jahresabschluss des Gebührenhaushalts 2005, insgesamt also 300.000 €, bei der Gebührenkalkulation 2007 kommt es zu einer Gebührensenkung bei den Restmüllbehältern ohne Bio-Tonne um etwa 0,6 % durchschnittlich und bei den Restmüllbehältern mit Bio-Tonne um rd. 3,8 % im Durchschnitt.

Grund für die weitere Gebührensenkung ist die Erhöhung des Inanspruchnahmebetrages der zur Verfügung stehenden Gebührenüberschüsse aus Vorjahren von 200.000 € in 2006 auf 300.000 € in 2007. Die Einsparung bei den Aufwendungen für Abfallbeseitigung, Deponierung, Entsorgung u. a. (ZEW-Gebühren pp.) von 90.000 € wird dagegen durch eine Erhöhung der Kostenerstattung an die „WBE-GmbH“ in Höhe von 100.000 € neutralisiert.